

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	<p>Der Ministerpräsident, Landesplanungsbehörde, Kiel 26.08.2014</p> <p>Mit Beteiligungsschreiben vom 14.06.2014 übersendet das Büro Planwerkstatt Nord konkretisierte Planunterlagen hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Fitzen für den Bereich „Ehemaliger Campingplatz - Auf der Claassen“.</p> <p>Die Planung beinhaltet für das ca. 3,72 ha große Plangebiet, das zum größten Teil als Parkanlage und Wald ausgewiesen wird, die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet, in dem max. 2 Wochenendhäuser mit jeweils max. 70 qm Grundfläche zulässig sind.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung liegt grundsätzlich die Stellungnahme vom 02.08.2013 vor. Zudem wurde die Planung im Rahmen eines Ortstermins am 18.09.2013 vor Ort erörtert. Die nun vorliegende Planung berücksichtigt die Ergebnisse des Ortstermins dahingehend, dass die Nutzungsintensität des Plangebietes auf ein landesplanerisch vertretbares Maß reduziert wurde.</p> <p>Es wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Fitzen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Fitzen habe ich beigefügt.</p>	Die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Gemeinde Fitzen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ehemaliger Campingplatz – Auf der Claassen“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 14.11.2014

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 29.09.2014</p>	<p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg bittet um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u></p> <p>1. Nach Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. Nördlich grenzt das Geotop Bachtal der Stecknitz-Delvenau (Elbe-Lübeck-Kanal) mit seitlichen Erosionskliffs an. Das Tal ist hier Hauptverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>In ihren Landschaftsplan hat die Gemeinde Fitzen für das Plangebiet die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen (Sondergebiet Camping, Grünflächen, Wald). Nach Ziffer 6.2.10 des Textteils des Landschaftsplans <i>ist eine bauliche Erweiterung bzw. Ausdehnung der Wochenendhausgebiete auf jeden Fall zu unterlassen</i>. Eine entsprechende Abgrenzung im Entwicklungsplan umfasst die vorhandenen Wochenendhausgebiete und ist nördlich des Campingplatzes festgelegt. Die vorhandene Kiesgrube ist als Naturschutzgebiet geplant.</p> <p>Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen.</p> <p>Gegen die Ausweisung zusätzlicher Wochenendhausgebiete und der damit verbundenen Verfestigung der Nutzung in dem vorliegenden empfindlichen Landschaftsraum bestehen grundsätzlich Bedenken, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte die Darstellung von Bauflächen im Plangebiet möglichst vollständig aufgegeben werden. Darauf habe ich bereits bei dem ge-</p>	<p>1. Die geäußerten Hinweise und Bedenken der UNB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da bisher jedoch das grundsätzliche Recht zur Nutzung eines Campingplatzes mit den entsprechenden vielfältigen, vorwiegend negativen Wirkungen auf den Landschaftsraum besteht, erscheint es der Gemeinde als sehr deutliche Verbesserung im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn eine Umwidmung zu einem räumlich und inhaltlich eng begrenzten Wochenendhausgebiet vorgenommen wird.</p> <p>Der Landschaftsplan wurde seinerzeit in enger Abstimmung mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt. Wie jedoch in der Begründung zur vorliegenden Planung beschrieben, soll die planungsrechtliche Festschreibung der Campingplatznutzung aufgegeben werden.</p> <p>Die hier vorgebrachten Bedenken sind für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, insbesondere da es im vorliegenden Fall in Abstimmung mit der Landesplanung und dem Kreis lediglich um maximal zwei Wochenendhäuser geht. Es wird ebenfalls außer Acht gelassen, dass die Intensität der bisherigen bauordnungsrechtlich zulässigen Nutzungen zu-</p>

Gemeinde Fitzen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ehemaliger Campingplatz – Auf der Claassen“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 14.11.2014

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>meinsamen Ortstermin am 18.09.2014 hingewiesen. Der im Plangebiet zulässige Campingplatz war seit längerer Zeit nicht mehr genutzt, auf dem Gelände haben sich Wald, Gehölzbestände und gesetzlich geschützte Trockenrasen entwickelt.</p> <p>Eine städtebauliche Begründung der Planung gemäß § 1 BauGB und insbesondere auch eine Prüfung von Planungsalternativen zur Umsetzung des Vorhabens im Geltungsbereich sind zu ergänzen.</p> <p>Gemäß Landesentwicklungsplan sind Wochenendhausgebiete als Ziel der Raumordnung, im Anschluss an vorhandene oder geplante Bauflächen vorzusehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.</p> <p>2. Im Rahmen der vorliegenden Planung halte ich eine aktuelle und flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung erforderlich. Auf der Grundlage sind die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (Knicks, Trockenrasen u.a.) sowie sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile abzugrenzen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 30 (2) BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, verboten sind. Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme erteilen oder eine Befreiung gewähren.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop sollen nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p>3. Die beiden vorhandenen Gebäude liegen im Waldabstandstreifen nach § 24 Landeswaldgesetz. Das Einvernehmen der unteren</p>	<p>gunsten eines Campingplatzes durch die neuen planungsrechtlichen Festlegungen erheblich minimiert wird. Eine Beeinträchtigung der ökologisch relevanten Strukturen ist durch die vorliegende Planung nicht zu erkennen.</p> <p>Die städtebauliche Begründung der Planung wird entsprechend ergänzt. Hierzu wird auch Prüfung von Planungsalternativen im Geltungsbereich erarbeitet und in der Begründung beschrieben.</p> <p>Wie bekannt, wurde die vorliegende Planung mit der Landesplanung bereits am 18.09.2013 vorort abgestimmt. Die Landesplanungsbehörde hat inzwischen mit Stellungnahme vom 26.08.2014 mitgeteilt, dass gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Fitzen keine Bedenken bestehen.</p> <p>2. Über die bereits erfolgte Kartierung im Rahmen des Artenschutzes sind auch geschützte Biotop bekannt. Diese werden in der F-Planänderung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>3. Der erforderliche Ersatz für die zu entnehmenden Waldbestände zwecks Umbaus in eine parkartige Gehölzfläche</p>

Gemeinde Fitzen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ehemaliger Campingplatz – Auf der Claassen“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 14.11.2014

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Naturschutzbehörde nach § 9 (2) LWaldG zu der geplanten Umwandlung einer Waldfläche zur Herstellung eines ausreichenden Waldabstandes im Norden des Plangebiets stelle ich für den Fall in Aussicht, dass zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte eine Ersatzfläche aufgeforstet wird (trocken-warme Standortbedingungen). Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß der entsprechenden Stellungnahme (LEGUAN vom 28.04.2014) sind außerdem zu beachten.</p> <p>Die betreffende Fläche ist naturnah, als gehölzgeprägte, trockene Gras- und Staudenflur zu entwickeln und extensiv zu pflegen.</p> <p>Die vorhandenen Waldflächen sind ansonsten komplett im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht:</u> Vor dem Hintergrund, dass sich die Nutzungsintensität im Vergleich zur derzeitig zulässigen Campingplatznutzung reduziert und ein Großteil des bisherigen Sondergebiets als Grünfläche/Parkanlage dargestellt wird, kann die vorliegende Planung aus Sicht des Fachdienstes Regionalplanung mitgetragen werden.</p> <p>In der Begründung sollte unter Punkt 3 „Planungsanlass und Planerfordernis“ der städtebauliche Aspekt der Planung (Rücknahme großer Teile der Bauflächen, Reduzierung der Nutzungsintensität, Darstellung von Grünflächen etc.) noch stärker hervorgehoben werden. Bauungswünsche des Eigentümers sollten in der Begründung noch deutlicher in den Hintergrund treten. Dies gilt im vorliegenden Fall besonders, weil der Siedlungszusammenhang nicht gegeben ist.</p>	<p>wird im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt und dem Eingriff zugeordnet. Ein entsprechender Ausgleich ist als Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes und der zuständigen Forstdienststelle vorgesehen.</p> <p>Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden beachtet.</p> <p>Diese Auffassung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Punkt 3 der Begründung wird redaktionell überarbeitet und ergänzt.</p>
1.3	<p>Archäologisches Landesamt, Schleswig,</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststel-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Fitzen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ehemaliger Campingplatz – Auf der Claassen“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 14.11.2014

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	04.09.2014	len. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der (Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	
1.4	Landwirtschaftskammer, Rendsburg, 03.09.2014	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR, Untere Forstbehörde Mölln, 28.08.2014	<p>Durch die Ausweisung in den Planunterlagen wird Waldfläche zur Schaffung des erforderlichen Waldabstandes nach § 24 Landeswaldgesetz in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der erfolgten Gespräche und der Flächenausweisung im rechtskräftigen F-Plan wird der Inanspruchnahme von Wald grundsätzlich zugestimmt und die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz forstbehördlicherseits in Aussicht gestellt. Auf das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde nach § 9 Abs. 2 Landeswaldgesetz weise ich hin.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist die in Anspruch genommene Waldfläche flächenmäßig genau zu ermitteln. Zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ist eine Fläche aufzuforsten, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann (Ersatzaufforstung). Näheres hierzu regelt die vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bei der unteren Forstbehörde durch den Waldeigentümer zu beantragende und im Verfahren nachzuweisende Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz. Das Umwandlungsverfahren ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes abzuschließen, da die Schaffung eines ausreichenden Waldabstandes Grundvoraussetzung für die geplanten Baugrenzen ist. Die außerhalb der Baugrenzen und innerhalb des Waldabstandstreifens liegenden baulichen Anlagen sind als künftig fortfallend zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlung wird in Kürze gestellt. Ein entsprechender Ausgleich ist als Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes und der zuständigen Forstdienststelle vorgesehen.</p>

Gemeinde Fitzen, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Ehemaliger Campingplatz – Auf der Claassen“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 14.11.2014

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>kennzeichnen.</p> <p>Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m – Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum nördlich angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben. Der angrenzende Wald ist auf Grund des Unterstandes als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Ein Abstand zum verbleibenden Wald von 25 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz kann hierzu erteilt werden.</p> <p>Die Darstellung der Waldfläche im Nordwesten des Plangeltungsgebietes ist unvollständig. Auf dem Ortstermin vom 24.10.2013 wurde festgestellt, dass die Waldfläche in diesem Bereich bis zum hier verlaufenden Fußweg zwischen Bebauung und der Straße „Auf der Claassen“ reicht. Die Walddarstellung ist entsprechend zu ergänzen, für evtl. erforderliche Abgrenzungen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Auf das freie Betretungsrecht des Waldes nach § 17 Abs. 1 Landeswaldgesetz weise ich hin.</p>	<p>Nach inzwischen erfolgter erneuter Überprüfung und Abstimmung mit der unteren Forstbehörde wurde die dargestellte Waldfläche im Nordwesten nochmals angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>